



S a t z u n g

Arbeitskreis Unternehmerfrauen im Handwerk Karlsruhe e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Arbeitskreis führt den Namen „Arbeitskreis Unternehmerfrauen im Handwerk Karlsruhe e. V.“ (ufh -Karlsruhe bzw. ufh- KA) und hat seinen Sitz in Karlsruhe.
Der Verein wird in das Vereinsregister Karlsruhe eingetragen.

Im Internet ist der Arbeitskreis unter www.ufh-ka.com erreichbar.

Das Logo des Arbeitskreises ist das gleiche Logo wie das des Landesverbandes der Unternehmerfrauen im Handwerk Baden - Württemberg e. V.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

1. Zweck des Arbeitskreises ist die berufliche und gesellschaftliche Weiterbildung, sowie die branchenübergreifende Kommunikation seiner Mitglieder.
2. Zielsetzung ist die Festigung und Förderung des Handwerks nach innen und außen.
3. Der Arbeitskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Arbeitskreises dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Arbeitskreis ist weltanschaulich und politisch neutral
5. Der Arbeitskreis verfolgt keine eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Arbeitskreis ist Mitglied des Landesverbandes der Unternehmerfrauen im Handwerk Baden-Württemberg e. V.
2. Mitglied des Arbeitskreises können Frauen werden, die in Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Gewerben tätig sind. Gleichfalls kann jede selbstständige Unternehmerin eines Handwerksbetriebes, sowie jede dem

Handwerk nahe stehende Frau, Mitglied werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Arbeitskreis kann solche Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die dem Handwerk beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen. Stimmrecht ist dem Gastmitglied nicht gewährt.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über die Aufnahme durch den Vorstand des Arbeitskreises.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Aufnahme abgelehnt werden. In diesem Fall ist binnen einer Frist von einem Monat Berufung möglich. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
5. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss oder erlischt mit dem Tode. Der Austritt aus dem Arbeitskreis kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden:

- a) wer mit Beiträgen – trotz wiederholter Aufforderung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
 - b) wer den Interessen des Arbeitskreises zuwider handelt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
6. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche und Rechte an den Arbeitskreis.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Arbeitskreises haben gleiche Rechte und Pflichten und können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.
2. Das Mitglied soll die gemeinsamen Ziele des Arbeitskreises unterstützen. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und dem Interesse und Ansehen des Arbeitskreises und seiner Mitglieder nicht zuwiderzuhandeln.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Aktivitäten des Arbeitskreises entstandenen Kosten durch ihre Mitgliedsbeiträge auszugleichen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung festgelegt und müssen spätestens 3 Monate nach Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres für das neue Geschäftsjahr eingegangen sein.
3. Für größere Veranstaltungen (Seminare, Ausflüge, usw.) müssen bei Teilnahme gesonderte Gebühren entrichtet werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Arbeitskreises besteht aus:
 - der 1. Vorsitzenden
 - zwei 2. Vorsitzenden
 - der Schatzmeisterin
 - der Schriftführerin
 - Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
 - 1 weiteres Vorstandsmitglied
 - 2 Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die 1. Vorsitzende und einer der beiden 2. Vorsitzende, vertreten.
6. Die 1. Vorsitzende führt die Geschäfte. Im Verhinderungsfall wird sie von der einer der beiden 2. Vorsitzenden vertreten. Sie beauftragt die weiteren Vorstandsmitglieder mit der Organisation und Durchführung bestimmter Aufgaben.
7. Die Schatzmeisterin hat gegenüber Bank und Bankinstituten Vollmacht entsprechend § 164 BGB. Sie hat über alle Einnahmen und Ausgaben nach

Ablauf des Geschäftsjahres bei der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüferinnen müssen mindestens 3 Jahre Mitglied im Arbeitskreis sein.

8. Die Schriftführerin führt über alle Sitzungen des Vorstandes, sowie über Kostenverursachende Veranstaltungen des Arbeitskreises und über die einberufenen Mitgliederversammlungen Protokoll. Jedes Protokoll ist von der Schriftführerin und von der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand nimmt Programmvorschläge der Mitglieder auf und beschließt das Programm für das kommende Geschäftsjahr.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich der Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
11. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Auslagen, die bei der Erfüllung der Amtsgeschäfte entstehen, werden ersetzt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Sie besteht aus dem Vorstand und den übrigen Mitgliedern des Arbeitskreises.
2. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich und mit angeführter Tagesordnung und dem Kassenberichts des Vorjahres einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung muss über alle vom Vorstand vorgelegten Tagesordnungspunkte beschließen.
4. Eingaben zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person übertragen werden.
6. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
7. Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Geheime Abstimmungen können mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wahlen sind grundsätzlich

schriftlich und geheim, wobei durch Beschluss davon abgewichen werden kann, mit Ausnahme der Wahl der/s ersten Vorsitzenden. Offene Wahlen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Dies gilt nicht für Vorstandswahlen. Dort ist geheime schriftliche Einzelwahl durchzuführen.

8. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Anträge zur Satzungsänderung müssen bis zum 1. Juli eines Jahres beim Vorstand eingegangen sein, damit diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder verteilt werden kann.
9. Die Mitglieder des Vorstandes werden ermächtigt, bei eventuellen Beanstandungen des Registergerichts, die Satzung ohne die Mitgliederversammlung entsprechend zu ändern.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird veranlasst, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder wenigstens von 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Arbeitskreises kann durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
1. Anträge auf Auflösung des Arbeitskreises müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
2. Die Auflösung kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Die Mitglieder müssen im Falle einer Auflösung des Arbeitskreises die Beiträge des laufenden Geschäftsjahres weiter entrichten.
4. Bei Auflösung fließt das Vermögen des Arbeitskreises nach Ausgleich aller bestehenden Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Einrichtung zu, die dem Handwerk nahe steht.

Für die Verbindlichkeiten des Arbeitskreises haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Arbeitskreises.

Karlsruhe – Stupferich, den 16.01.2016

Ort, Datum